

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/728

Deitingen: Wangenstrasse, 2. Trottoir, Vorsorglicher Landerwerb / Realteilung

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2797 vom 25. August 1992 hat der Regierungsrat dem vorsorglichen Landerwerb von GB Deitingen Nr. 361 zu je ½ Anteil mit der Einwohnergemeinde Deitingen zugestimmt. Der Anteil des Staates Solothurn ist für einen allfälligen Trottoirausbau vorgesehen.

Das Gebäude wurde in der Zwischenzeit abgebrochen.

Für das projektierte Dorfzentrum sind diverse Grenzbereinigungen und Parzellierungen des Grundeigentums der Einwohnergemeinde Deitingen notwendig. In diesem Zusammenhang verlangt die Einwohnergemeinde Deitingen die Realteilung des Grundstückes GB Deitingen Nr. 361 und die Vereinigung ihres Anteils an das angrenzende Eigentum.

Die Realteilung wurde so gestaltet, dass Sinn und Zweck des Realersatzes für den Anteil des Staates Solothurn nach wie vor gewährleistet ist.

Die Realteilung im Grundbuch lautet wie folgt:

Bisherige Fläche GB 361	130,00 m ²
-------------------------	-----------------------

Neue Fläche GB 361	65,00 m ²
--------------------	----------------------

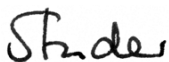
Neuer Eigentümer: Staat Solothurn, Alleineigentum.

2. Beschluss

2.1 Der Realteilung von GB Deitingen Nr. 361 wird zugestimmt.

2.2 Sämtliche Kosten (Geometer, Amtschreiberei, Handänderungssteuer) gehen zulasten der Einwohnergemeinde Deitingen.

2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Teilungsvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kant. Hochbauamt, Abt. Liegenschaften
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt
Zentrale Dienste AS, Rötistrasse 4